



# Textliche Festsetzungen zum Entwurf des Bebauungsplans „Kirchzeilen“

in der Ortsgemeinde Dorsheim

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des **Baugesetzbuchs (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) der **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176), der **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz - WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), 12. Januar 2023; zuletzt geändert durch Art. 7 vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409 und dem **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

## A Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO))

### 1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit (i. V. m.) § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO)

#### 1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nicht zulässig:

- Vergnügungsstätten
- Betriebe und Nutzungen, die der gewerblichen sexuellen Betätigung oder Schaustellung dienen.

#### 1.2 Mischgebiet (MI)

(§ 6 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8 BauGB)

Das Mischgebiet wird wie folgt gegliedert:

##### MI 1.1

In den Mischgebieten MI 1.1 sind folgende Nutzungen zulässig:

- Geschäfts- und Bürogebäude,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nummer 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Ausnahmsweise zulässig ist:

- Das Wohnen für Betriebsinhaber (maximal eine Wohneinheit).

##### MI 1.2

In den Mischgebieten MI 1.2 sind folgende Nutzungen zulässig:

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude

Nicht zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige Gewerbebetriebe
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nummer 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale gesundheitliche und sportliche Zwecke

## **2 Maß der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

### **2.1 Grundflächenzahl (GRZ)**

(§ 19 Abs. 4 BauNVO)

Die in der Planzeichnung jeweils festgesetzte Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen nach § 19 Abs. 4 Nr. 1-3 BauNVO um 50% überschritten werden.

### **2.2 Zahl der Vollgeschosse**

(§ 20 Abs. 1 BauNVO)

In den Mischgebieten MI 1.1 und MI 1.2 sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

### **2.3 Höhe baulicher Anlagen**

(§ 18 Abs. BauNVO)

Begriffe

#### **2.3.1 Unterer Bezugspunkt**

Der untere Bezugspunkt ist die Gradiente der das Grundstück erschließenden Straßenverkehrsfläche. Bei geneigten Grundstücken ist der untere Bezugspunkt zwischen der am Grundstück anliegenden untersten und obersten Straßenoberfläche zu mitteln.

#### **2.3.2 Sockelhöhe**

Die Sockelhöhe bezieht sich auf die Oberkante des Fertigfußbodens des jeweiligen Erdgeschosses der Gebäude (FFB EG)

#### **2.3.3 Gebäudehöhe**

Die Gebäudehöhe bezieht sich bei Flachdächern auf die Oberkante der obersten Attika.

Die Traufhöhe bezieht sich bei geneigten Dächern auf den Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

Die Gebäudehöhe bezieht sich bei geneigten Dächern auf die Oberkante des obersten Firstes.

In den Mischgebieten MI 1.1 beträgt die minimale Gebäudehöhe 7,00m über dem unteren Bezugspunkt.

In den Mischgebieten MI 1.1 beträgt die maximale Gebäudehöhe 10,00m über dem unteren Bezugspunkt.

2.3.4 Mindesthöhen der Grenzbebauung

In den Mischgebieten MI 1.1 beträgt abweichend von § 8 Abs. 9a LBO die zwingende Höhe der als Grenzbebauung zulässigen Anlagen 4,50 m über dem unteren Bezugspunkt.

2.3.5 Überschreitung durch technischen Anlagen

Die maximale Gebäudehöhe darf in den Mischgebieten MI 1.1 durch solartechnische oder sonstige haustechnische Anlagen um max. 2,00 m ausnahmsweise überschritten werden, wenn diese Anlagen um 1,00 m hinter die Außenkante der Attika zurückspringen.

2.3.6 MI 1.2 Bergseits der Erschließungsstraße (Die Trauf- und Gebäudehöhe wird talseitig gemessen)

In den Mischgebieten MI 1.2 beträgt die maximale Sockelhöhe 1,00 m über dem unteren Bezugspunkt.

In den Mischgebieten MI 1.2 beträgt die maximale Traufhöhe 7,50 m über dem unteren Bezugspunkt.

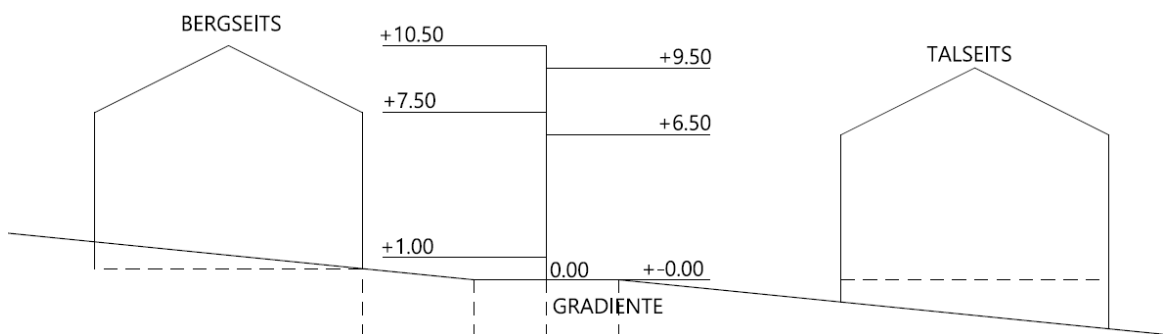
In den Mischgebieten MI 1.2 beträgt die maximale Gebäudehöhe 10,50 m über dem unteren Bezugspunkt.

2.3.7 MI 1.2 Talseits der Erschließungsstraße ((Die Trauf- und Gebäudehöhe wird bergsseitig gemessen)

In den Mischgebieten MI 1.2 beträgt die maximale Sockelhöhe 0,00 m über dem unteren Bezugspunkt.

In den Mischgebieten MI 1.2 beträgt die maximale Traufhöhe 6,50 m über dem unteren Bezugspunkt.

In den Mischgebieten MI 1.2 beträgt die maximale Gebäudehöhe 9,50 m über dem unteren Bezugspunkt.



Schemadarstellung - Festsetzung der Höhen baulicher Anlagen 2.3.6 und 2.3.7

### 2.3.8 MI 1.2 Sonstige Grundstücke

In den Mischgebieten MI 1.2 beträgt die maximale Sockelhöhe 0,50 m über dem unteren Bezugspunkt.

In den Mischgebieten MI 1.2 beträgt die maximale Traufhöhe 7,00 m über dem unteren Bezugspunkt.

In den Mischgebieten MI 1.2 beträgt die maximale Gebäudehöhe 10,00 m über dem unteren Bezugspunkt.

## 3 **Bauweise**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m.)

### 3.1 Offene Bauweise

(§ 22 Abs. 2 BauNVO)

In den Mischgebieten MI 1.2 sind in der offenen Bauweise Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

### 3.2 Abweichende Bauweise

(§ 22 Abs. 4 BauNVO)

In den Mischgebieten MI 1.1 ist eine deckungsgleiche, gegenseitige Grenzbebauung mit Garagen oder Anlagen nach § 14 BauNVO zwingend vorgeschrieben. Diese Anlagen müssen um mindestens 2,00 m hinter die westlichen bzw. nördlichen Außenkanten der Gebäude zurückspringen.

## 4 **Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m.)

### 4.1 Baugrenze

(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Terrassen und Balkone um maximal 1,50m bis zu 50% der Gebäudelänge überschritten werden.

## 5 **Nebenanlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Davon ausgenommen sind Standplätze für Wertstoffsammelanlagen, Anlagen für erneuerbare Energien und Zisternen.

Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebiets dienen (z.B. Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser, Telekommunikation) sind ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

**6 Stellplätze und Carports, Garagen, Tiefgaragen, Gemeinschaftsanlagen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)

**6.1 Stellplätze und Carports**  
(§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Offene, nicht überdachte Stellplätze und Carports ohne Seiten- und Rückwände sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

**6.2 Garagen**  
(§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Garagen und Carports mit Seiten- und Rückwänden sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

**7 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im MI 1.2 sind maximal drei Wohneinheiten in Wohngebäuden zulässig.

**8 Verkehrsflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die in der Planzeichnung dargestellten Gradientenhöhen können um bis zu 0,40 m nach Straßenausbau abweichen.

**9 Versorgungsleitungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

**10 Private Grünflächen, Zweckbestimmung Feldgehölz**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Innerhalb der privaten Grünflächen sind die vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen zu erhalten. Bauliche Anlagen wie Geräte- und Gartenhäuser sind nicht zulässig.

**11 Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser sind Anlagen zur Einleitung, Rückhaltung und Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Baugebiet zulässig sowie zugeordnete Vegetationsstrukturen zum Ausgleich bzw. zur Eingrünung der Anlagen.

**12 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m.)

**12.1 Dachbegrünung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Alle Dächer von baulichen Anlagen mit einer Neigung von maximal 3 Grad sind mit Ausnahme der notwendigen Fensteröffnungen dauerhaft und extensiv zu begrünen. Die Mindeststärke der Vegetationstragschicht beträgt 0,15 m. Die dauerhafte Begrünung ist auch bei ergänzenden Solar- und Photovoltaikanlagen sicherzustellen.

**12.2 Behandlung von Niederschlagswasser**

Erschließungsflächen, Stellplätze, Zufahrten und sonstige zu befestigende Grundstücksfreiflächen sind so herzustellen, dass Niederschläge aufgefangen und auf dem Grundstück verwendet oder in das Trennsystem für Oberflächenwasser eingeleitet werden. Versickerungsanlagen sind nicht zulässig.

**12.3 Maßnahmen zum Artenschutz**

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten und Fledermäuse sind für die Straßen- und Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (LED-Leuchten, Natrium-Hochdampflampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, einzusetzen.

Zur Vermeidung und Minimierung von Vogelschlag sind Glasflächen von >3 m<sup>2</sup> auf >51% der Gebäudefassade und Glasflächen von >6 m<sup>2</sup> auf >25% der Gebäudefassade, Über-Eck-Verglasungen und transparente Absturzsicherungen nicht zulässig. Ausnahmen sind zulässig durch Nachweis der Eignung von vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen auf Grundlage der aktuellsten Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (siehe LAG VSW 2021: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben - Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas, Beschluss 21/01).

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist eine Beseitigung von Vegetation vor Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchzuführen. Eine Fällung von Bäumen erfolgt außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen im Zeitraum zwischen dem 01.11. und dem 28.02.

**13 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

13.1 Verkehrslärm

In den Mischgebieten MI 1.2 sind schutzbedürftige Wohnräume in allen Geschossen ausschließlich nach Süden auszurichten.

In den Mischgebieten Mi 1.2 sind schallgedämpfte Belüftungsanlagen in allen Räumen mit einem Außenlärmpegel über 54 dB (A) einzubauen.

Die Mindestanforderungen an den Schallschutz der Außenbauteile nach DIN 4109 Teil 2 (2018) richtet sich nach den in der Planzeichnung jeweils eingetragenen Lärmpegelbereichen (LPB V, bzw. LPB VI).

Wird im Rahmen des Baugenehmigungs- bzw. Freistellungsverfahrens der Nachweis erbracht, dass der maßgebliche Außenlärmpegel unterschritten wird können abweichend von den Eintragungen in der Planzeichnung die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Außenlärmpegel zugrunde gelegt werden.

13.2 Gewerbe- / Verkehrslärm

In den Mischgebieten MI 1.1 sind die Fenster von schutzbedürftigen Räumen in den West- bzw. Nordfassaden als nicht offenbar auszuführen.

13.3 Schutz der Außenwohnbereiche

In den Mischgebieten MI 1.2 sind die Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone, Loggien, etc.) ausschließlich auf der Südseite der Gebäude anzuordnen.



**14 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

**14.1 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern**

Innerhalb der in der Planzeichnung eingetragenen Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in einer Tiefe von 2,0 m ist eine Strauchhecke aus gebietsheimischen Arten (siehe Pflanzenvorschlagsliste 2) vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten.

Innerhalb der in der Planzeichnung eingetragenen Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in einer Tiefe von 3,0 m ist eine Baumhecke aus geeigneten Straßenbäumen „Bienenweide“ und gebietsheimischen Sträuchern (siehe Pflanzenvorschlagsliste 3) vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten.

Die nach Landesnachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz einzuhaltenden Abstände von Pflanzen zu Grundstücksgrenzen sind zu berücksichtigen.

**14.2 Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen**

Die Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu begrünen.

Kies-, Stein- und Schottergärten sind nicht zulässig.

In den Mischgebieten MI 1.1 sind in den Vorgärten auf 10 m Fassadenlänge mindestens 1 geeigneter Obstbaum oder Straßenbaum „Bienenweide“ (siehe Pflanzenvorschlagsliste 1) anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

In den Mischgebieten MI 1.2 sind je Baugrundstück auf dem Baugrundstück mindestens 1 geeigneter Obstbaum oder Straßenbaum „Bienenweide“ (siehe Pflanzenvorschlagsliste 1) anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

**15 Festsetzungen bauzeitlicher Reihenfolge**  
(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Aus Gründen des Immissionsschutzes darf die Bebauung der Mischgebiete MI 1.2 erst dann erfolgen, wenn die Bebauung der Mischgebiete MI 1.1 zu 75% erfolgt ist.

## **B Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan**

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 1-3 Landesbauordnung (LBO) und § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG))

### **1 Gestaltung baulicher Anlagen** (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

#### 1.1 Baukörpergestaltung

1.1.1 Zur Versorgung des Gebietes mit Strom, Gas und Wärme notwendige Anlagen sind in die Architektur zu integrieren.

#### 1.2 Staffelgeschosse

1.2.1 In den Mischgebieten MI 1.1 muss das Staffelgeschoss um mindestens 0,90 m an mindestens drei Außenkanten zurückspringen.

#### 1.3 Dachgestaltung

1.3.1 Flachdächer sind als flach geneigte Dächer mit maximal 3 Grad Neigung zulässig.

1.3.2 Satteldächer sind als Dächer mit einer Neigung von mindestens 30 Grad bis maximal 40 Grad zulässig.

1.3.3 Bei geneigten Dächern ist ein Drempe bis maximal 0,90 m Höhe zulässig, gemessen in der Flucht der Außenwand zwischen deren Schnittpunkten mit der Oberkante der obersten Geschossdecke und der Dachhaut.

### **2 Standflächen für Abfallbehältnisse** (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Standflächen für Abfallbehältnisse sind vollständig einzuhausen oder zu begrünen.

### **3 Einfriedungen und Stützmauern** (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

3.1 Einfriedungen zum öffentlichen Raum sind nur bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zulässig.

3.2 Stützmauern sind bis zu einer sichtbaren Höhe von jeweils 1,50 m zulässig. Die Verwendung von Betonpflanzringen ist unzulässig.

### **4 Aufschüttungen und Abgrabungen** (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis maximal 1,50 m Höhe zulässig.

**5 Werbeanlagen**  
(§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

- 5.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte ihrer Leistung zulässig.
- 5.2 Werbeanlagen dürfen die oberste Gebäudekante nicht überschreiten.
- 5.3 Selbstleuchtende bzw. mit Wechsellicht beleuchtete Werbeanlagen sind unzulässig.

**C Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft**

(§ 1a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)

**1 Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft**

Als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes folgende Maßnahmen und Flächen zugeordnet:

Gemarkung Dorsheim, Flur 3, Flurstück 1 tlw. 2.590 m<sup>2</sup>  
A/E 1 Entwicklung eines Feldgehölzes durch Anpflanzen von gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern

Gemarkung Dorsheim, Flur 3, Flurstück 1 tlw. 4.500 m<sup>2</sup>  
A/E 2 Entwicklung von Magerwiesen durch Entbuschung und dauerhafte Pflegemahd

Gemarkung Dorsheim, Flur 4, Flurstück 31 5.763 m<sup>2</sup>  
A/E 3 Entwicklung von extensiv genutztem Grünland  
alternativ:

Gemarkung Dorsheim, Flur 9, Flurstück 28/5 tlw. 5.956 m<sup>2</sup>  
A/E 3-a Entwicklung von extensiv genutztem Grünland

**D Hinweise**

**1 Verwendung von Niederschlagswasser (§ 55 Wasserhaushaltsgesetz WHG)**

Nach § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

**2 Archäologische Denkmalpflege**

Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen werden, müssen diese wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden. Der Beginn der Erdarbeiten ist vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen bei:

GDKE Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, E-Mail [landesarchaologie-mainz@gdke.rlp.de](mailto:landesarchaologie-mainz@gdke.rlp.de).

### 3 Gründungsempfehlungen

Auf der Grundlage des geotechnischen Gutachtens wird empfohlen, die Abdichtungen erdberührter Bauteile mindestens nach E- DIN 18533, W 2.1-E „mäßig drückendes Wasser“ auszuführen. Detaillierte Baugrundgutachten sind für die einzelnen Bauvorhaben zu empfehlen.

## E Pflanzenvorschlagliste

Das Landesnachbarrecht von Rheinland-Pfalz ist einzuhalten. Standorteignung, Klimawandel und Lichtraumprofile sind zu beachten.

### 1 Obstbäume und Straßenbäume „Bienenweide“ zur Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen

Folgende Bäume sind vorrangig zu pflanzen:

Obstbäume in Sorten

Acer campestre 'Elsrijk'

Acer platanoides 'Olmsted'

Amelanchier arborea 'Robin Hill',

Cercis siliquastrum,

Cornus mas,

Fraxinus ornus 'Mecsek'

Liquidambar styraciflua 'Paarl'

Liriodendron tulipifera 'Fastigiata'

Malus spec.

Populus nigra 'Italica'

Prunus sargentii 'Accolade' syn. Pr. 'Accolade'

Prunus sargentii 'Rancho'

Prunus spec.

Prunus x schmittii

Pyrus calleryana 'Chanticleer'

Quercus robur 'Fastigiata Koster' syn.

Quercus robusta 'Koster'

Sorbus x thuringiaca 'Fastigiata'

Feldahorn

Spitzahorn

Felsenbirne

Gemeiner Judasbaum

Kornelkirsche Gelber Hartriegel,

Herlitze, Dirlitze

Kugelförmige Blumenesche,

Manna- Esche

Amberbaum

Säulenförmiger Tulpenbaum

Zierapfelformen

Pyramidenpappel, Säulenpappel,

Italienische Pappel

Zierkirsche

Zierkirsche

Japanische Kirschen

Zierkirsche

Stadtbirne, Chinesische Wildbirne

Schmale Pyramideneiche

Thüringische Säulen -Mehlbeere

### 2 Strauchhecke aus gebietsheimischen Arten

Folgende gebietsheimische Arten aus dem Vorkommensgebiet - Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben (Vkg IV) sind vorrangig zu pflanzen:

Carpinus betulus

Cornus sanguinea

Hainbuche, Weißbuche

Roter Hartriegel

Corylus avellana	Hasel
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

### 3 Baumhecke aus Straßenbäumen „Bienenweide“ und gebietsheimischen Sträuchern

Folgende Bäume sind vorrangig zu pflanzen:

Acer platanoides 'Cleveland',	Kegelförmiger Spitzahorn
Quercus robur 'Fastigiata' syn. Quercus pedunculata 'Fastigiata'	Stielsäuleneiche, Pyramideneiche
Sorbus aria,	Mehlbeere
Sorbus intermedia syn. Sorbus suecica	Schwedische Mehlbeere, Oxelbeere
Tilia cordata 'Roelvo'	Winterlinde, Stadtlinde

Folgende gebietsheimische Sträucher aus dem Vorkommensgebiet - Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben (Vkg IV) sind vorrangig zu pflanzen:

Cornus sanguinea,	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder